

Erich Kaufmann

21. 9. 1880–5. 11. 1972

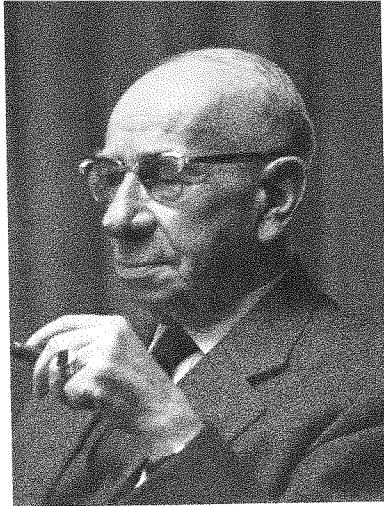
Mit Erich Kaufmann ist ein Gelehrter heimgegangen, den die Bayerische Akademie der Wissenschaften mit besonderem Stolz zu den Ihren gezählt hat. Der Mann, der im gesegneten Alter von 92 Jahren die Augen geschlossen hat, war – das kann man ohne Übertreibung sagen – einer der bedeutendsten Vertreter der deutschen Rechtswissenschaft im 20. Jahrhundert. In weitem Bogen spannen sich seine Arbeiten von der Dissertation aus dem Jahre 1906 „Studien zur Staatslehre des monarchischen Prinzips“ bis hin zu den Schriften, mit denen Kaufmann nach dem Zweiten Weltkrieg in einer Zeit, die aus dem juristischen und politischen Nichts wieder aufbauen mußte, seinem Vaterlande gedient hat. Zwei Buchtitel sprechen hier für sich selbst: „Deutschlands Rechtslage unter der Besatzung“ (1948) und „Grundbegriffe und Grundtatsachen der Demokratie“ (1950). Es braucht nicht hervorgehoben zu werden, daß darin zugleich ein wesentliches Stück deutscher Rechts- und Verfassungsgeschichte des bewegten 20. Jahrhunderts enthalten ist. Nimmt man dazu aus dem reichen Verzeichnis von Kaufmanns Schriften die „Grundfragen der künftigen Reichsverfassung“ (1919), so mag diese Arbeit als eine unter vielen zeigen, daß Kaufmanns Dienst am Recht auch in der Weimarer Zeit angedauert hat. Nach 1933 mußte seine nimmermüde Feder, wenn man von ganz wenigen Publikationen absieht, ruhen.

Kaufmanns Arbeiten waren nicht auf das innere Staatsrecht beschränkt. Der Staatsrechtslehrer war zugleich ein führender

Vertreter des Völkerrechts. Bereits im Alter von 31 Jahren trat er als Verfasser einer tiefgründigen völkerrechtlichen Arbeit hervor: „Das Wesen des Völkerrechts und die Clausula rebus sic stantibus. Rechtsphilosophische Studie zum Rechts-, Staats- und Vertragsbegriff“ (1911). Kaufmann erfaßte darin das Völkerrecht des 19. und 20. Jahrhunderts unter einem völlig neuen, den tiefgreifenden Wandlungen der modernen Welt entsprechenden Aspekt. Er sah es als eine Koordinationsordnung moderner Staaten, nicht mehr, wie man es seit Hugo Grotius aufgefaßt hatte, als eine internationale Subordinationsordnung. Er rechtefertigte damit zugleich die Clausula rebus sic stantibus als ein echtes Rechtsinstitut, das den souveränen Staaten auf dem Boden eines Grundrechts der Selbstbehauptung gestattete, von einem infolge einschneidender Wandlung der Vertragsgrundlage nicht mehr tragbar erscheinenden Vertrag zurückzutreten, ohne damit einen Rechtsbruch zu begehen. Diese Fortentwicklung des klassischen Völkerrechtsbegriffs muß für immer ein Markstein in der Geschichte der Wissenschaft vom Völkerrecht bleiben. Es bedarf keines weiteren Beweises, daß damit zugleich in die Tiefe gehende Erkenntnisse vom Wesen des Staates und vom Wesen des Vertrages gewonnen waren, die sich auf Staatslehre, Staatsrecht und im Hinblick auf die Clausula rebus sic stantibus auch auf das gesamte Vertragsrecht, nicht zuletzt auch auf zivilrechtlichem Gebiet, auswirken mußten. Man kann es geradezu als eine prophetische Intuition Kaufmanns bezeichnen, daß er drei Jahre vor dem Ausbruch des Ersten Weltkrieges, der eine Epoche der Wandlungen im politischen und gesellschaftlichen Leben in einer durch die Fortschritte der Technik völlig veränderten Umwelt heraufführen sollte, der bis dahin umstrittenen Clausula rebus sic stantibus eine feste Rechtsgrundlage geschaffen hat.

Völkerrecht und Staatsrecht sind jedoch nicht die einzigen Gebiete des öffentlichen Rechts, auf denen Kaufmann forschend und weiterbildend gearbeitet hat. Seine Artikel „Verwaltung, Verwaltungsrecht“ in Bd. III des Wörterbuchs des deutschen Staats- und Verwaltungsrechts (1914; herausgegeben von Stengel-Fleischmann) hat der Verwaltungsrechtswissenschaft entscheidende Akzente gesetzt. Er gab ihr eine neue Zielsetzung, indem er sie von dem bis dahin herrschenden formalen Positivismus

Erich Kaufmann
21. 9. 1880–5. 11. 1972



löste und die einzelnen Verwaltungszweige nach ihrer geschichtlichen Herkunft und dem Zweck, dem sie zu dienen haben, individuell ausrichtete. Auch hier zeigt sich im Jahre 1914, das zugleich das Ende einer Epoche der Sekurität bedeutete, eine intuitive Vorahnung dessen, daß reiner Rechtspositivismus im Strudel außergewöhnlichen politischen Geschehens versagen muß und Recht dann nur noch gefunden werden kann, wenn neben der juristischen Wertung auf metajuristische Werte zurückgegriffen wird. – Endlich soll nicht unerwähnt bleiben, daß der junge Kaufmann 1911 mit einer Abhandlung in den Mitteilungen des Vereins für schleswig-holsteinische Kirchengeschichte „Kirchenrechtliche Bemerkungen über die Entstehung des Begriffs der Landeskirche“ auch das Kirchenrecht in den Kreis seiner Betrachtungen hineingezogen hat. Er ist zwar auf diesem Gebiet nicht weiter literarisch hervorgetreten, ist aber nach 1945, als es galt, nach dem Kirchenkampf dem deutschen Gesamtprotestantismus eine neue Form zu geben, der in der Entstehung begriffenen Evangelischen Kirche in Deutschland mit wertvollem Rat zur Seite gestanden.

Denn Kaufmann ist bei aller in die Tiefe philosophischen Denkens gehenden Methode seines Arbeitens niemals ein reiner Schreibtischgelehrter gewesen. Der Verfasser einer Betrachtung über „Hegels Rechtsphilosophie“ (Hegel-Feier der Berliner Universität, 1931) und einer Abhandlung „Die anthropologischen Grundlagen der Staatstheorien – Bemerkungen zu Rousseau, Luther und Kant“ (Festgabe für Rudolf Smend, 1952) ist sowohl in der Weimarer Zeit als nach 1945 ständiger Berater der Reichsregierung bzw. der Bundesregierung in auswärtigen Angelegenheiten gewesen, eine Tätigkeit, die wiederum zu zahlreichen wissenschaftlichen Arbeiten angeregt hat. Dabei war der hochgewachsene, elegante Mann, den man eher für einen Diplomaten als für einen Professor halten konnte, alles andere als ein Tagespolitiker. Er war ein Patriot, der seine Dienste seinem Lande zur Verfügung stellte, wenn man ihn rief. Die Bereitschaft zum Dienst zeigte sich vor allem darin, daß der international anerkannte Gelehrte, dem manche verlockende Wirksamkeit in vom Kriege unberührten Ländern offengestanden wäre, aus seinem Exil in Holland alsbald nach dem Zusammenbruch in das dar-

niederliegende Deutschland zurückkehrte, um beim Wiederaufbau zu helfen.

In dieser Tatsache ist zugleich ein typisches deutsches Gelehrtschicksal im 20. Jahrhundert enthalten. Kaufmann war nach 1933 alsbald Verfolgungen ausgesetzt. Man entzog ihm die *Venia legendi* an der Berliner Universität und emeritierte den auf der Höhe seines Lebens und Schaffens stehenden Professor. Der Offizier des Ersten Weltkrieges mußte seinen Degen abgeben. Trotzdem versuchte Kaufmann, weiter zu wirken. Er versammelte in seinem Haus in Nikolassee eine Anzahl ihm treu gebliebener Schüler zu privater Seminararbeit im sog. „Nikolassee'er Kreis“, bis ihm 1938 auch die Lehrtätigkeit an dieser Katakomben-Universität genommen wurde. Bei den Akten der Bayerischen Akademie der Wissenschaften befindet sich ein als Manuskript vervielfältigtes Heft, in dem Kaufmanns damalige Schüler, soweit sie überlebt haben, zu seinem 80. Geburtstag ihre Erinnerungen an den Nikolassee'er Kreis schriftlich niedergelegt haben – ein erschütterndes Zeitdokument! Im Jahre 1939 mußte Kaufmann schließlich Deutschland verlassen und ging nach Holland. Er hatte dort in der Zeit der deutschen Besetzung wiederum schwere Jahre durchzustehen, bis ihm eine ehrenvolle Rückkehr in die Heimat beschieden war. So ist sein Leben zugleich ein Stück deutscher Gelehrten Geschichte unseres Jahrhunderts, die Lebensgeschichte eines Mannes, der nicht allein ein großer Gelehrter, sondern darüber hinaus ein mutiger Bekenner und ein aufrechter Charakter gewesen ist.

Hans Liermann